

(344a) Nr. 6783.
Verzehrssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Stadtgemeinde Klagenfurt, dann der Ortsgemeinden: 1. St. Peter bei Klagenfurt, 2. Ebenthal und Ratsberg, 3. Witting, 4. St. Ruprecht bei Klagenfurt, 5. Keuttschach, 6. St. Martin bei Klagenfurt, 7. Maria Saal, 8. Krumpendorf, 9. Pofeld, 10. St. Peter am Brückl und 11. Annabichl bei Klagenfurt, im polit. Bezirke Umgebung Klagenfurt, auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55), auf die Dauer von 14 Monaten, d. i. vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866, und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 14. Oktober 1865

bei der k. k. Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen werden und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben für die 14monatliche Periode mit dem Gesamtbetrage von 36.629 fl., und für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit dem Gesamtbetrage von 31.388 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefuzschläge, sobald sie bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 3662 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen; derlei Angebote (welche dormal dem Stempel von 50 kr. ö. W. für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Die schriftlichen Offerte müssen zur Vermutung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außer-

ordentlichen Zuschlages zu derselben von (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von bis 18 den Pachtshilling von fl. kr. ö. W. sage fl. kr. ö. W. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind und daß ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden 10% Badium von fl. kr. ö. W. hafte.

Datum Unterschrift, Charakter und Wohnort des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt bis zum 14. Oktober 1865 versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitieren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauten der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem erstern der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitieren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontraktverbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Erstehende wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Kennwerth, angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 22. September 1865.

(335b-2) Nr. 6625.
Verzehrssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den steuerpflichtigen Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange I. des polit. Bezirkes Kappel, II. des polit. Bezirkes Eberndorf

u. III. des polit. Bezirkes Bleiburg auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die 14monatliche Periode, d. i. vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866, und mit dem Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 9. Oktober 1865

bei der k. k. Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 10 Uhr Vormittags vorgenommen.

2. Der Ausrufspreis ist nachstehend an der Verzehrssteuer mit Inbegriff des 20% Zuschlages bestimmt.

Post-Nr.	Pachtbezirk	Für die 14monatliche Pachtperiode vom 1. Nov. 1865 bis letzten Dez. 1866			Für die Solarjahre 1867 und 1868		
		Wein und Most	Fleisch	Zusammen	Wein und Most	Fleisch	Zusammen
1	Kappel	3305	795	4100	2754	663	3417
2	Eberndorf	2046	954	3000	1705	795	2500
3	Bleiburg	12577	4923	17500	10780	4220	15000

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der bewilligten Gemeindefuzschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises für das bezügliche Pachtobjekt gleichkommenden Betrag und zwar:

- ad I. mit . . . 410 fl.
- ad II. „ . . . 300 fl.
- ad III. „ . . . 1750 fl.

für alle mit . . . 2460 fl. ö. W. zu erlegen.

4. Es werden auch schriftliche Angebote, die aber längstens bis 9. Oktober l. J., 10 Uhr, eingelangt sein müssen, angenommen.

Uebrigens wird sich auf die im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 221 vom 27. Sept. 1865 veröffentlichte erste Kundmachung bezogen.

Klagenfurt, am 18. September 1865.

(342-3) Nr. 9789.
Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird über Ersuchen der k. k. Finanz-Landesdirektion in Graz vom 21. d. M., Z. 9774, bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrssteuer nebst dem außerordentlichen 20% und dem der Stadtgemeinde Graz bewilligten Gemeindefuzschlage

- a) an den Linien der Stadt Graz,
- b) im ganzen Umfange des politischen Bezirkes Umgebung Graz,
- c) der Weg- und Pflastermauth an den Linien der Stadt Graz

bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz am 5. Oktober 1865

um 9 Uhr Vormittags im Wege der öffentlichen Versteigerung wiederholt vereint verpachtet werden wird.

Der Ausrufspreis als einjähriger Pachtshilling beträgt für die Stadt Graz für die vereinte Verpachtung der Verzehrssteuer und der Weg- und Pflastermauth . . . 597900 fl. und für den Bezirk Umgebung Graz an Verzehrssteuer . . . 55000 fl. nebst 963 fl. an Gemeindefuzschlägen.

Die Objekte der Verpachtung sind aus der hierämtlichen, im Amtsblatte der Landeszeitung Nr. 176 vom 3. August d. J. enthaltenen Kundmachung vom 30. Juli d. J., Z. 7865, zu entnehmen, und können die näheren Lizitationsbedingungen auch hieramt eingesehen werden.

Es wird noch schließlich bemerkt, daß zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 31. August l. J., Z. 40696, zu den bisher aufgestellten Pachtbedingungen noch die Bestimmung hinzuzutreten hat, daß wann die von der Verpachtung ausgeschlossene Branntwein und Bierverzehrssteuer in Graz im Wege der Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteien einzuheben wäre, dieser Einhebungsmodus von der Finanz-Verwaltung auch auf die verpachteten Branntwein- und Biersteuerzuschläge ausgedehnt wer-

den kann und daß in diesem Falle die dem Pächter gebührende Abfindungssumme auf Grund des für die nicht verpachtete Branntwein- und Biererzeugungsteuer sammt 20% Zuschlag angenommenen Abfindungspauschales nach dem Verhältnisse zu ermitteln sein werde, in welchem die Tariffätze der fraglichen Steuern sammt 20% Zuschlag zu jenem der verpachteten Zuschläge dieser Steuer stehen.

Laibach, am 28. September 1865.

K. k. Finanz-Direktion.

(343-2)

Nr. 9775.

Rundmachung.

Die Direktion der Nationalbank hat den Termin zur unbedingten Annahme der einberufenen Banknoten à 10 fl. ö. W. (mit rothem Druck) sowohl bei den Bankkassen in Wien, als bei den Bankfilialkassen verlängert, und zwar für Parteien bis Ende November d. J. und für Landesfürstliche Kassen bis Ende Dezember d. J.

Dies wird in Folge h. Finanzministerial-Erlasses vom 22. September l. J., Z. 4663, und mit Bezug auf die hieramtliche Rundmachung vom 20. Mai l. J., Z. 5488, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 27. September 1865.

K. k. Finanz-Direktion.

(340-2)

Nr. 249.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Lokal-Kommission werden alle Diejenigen welche betreffs der in den Steuergemeinden Ober- und Unter-Görjach, Wischnitz, Mitterdorf, Kerschdorf, Neuming, Saviz, Bohinervellach, Gorjusch, Deutschgeräut, Feistritz, Studorf und Zellach gelegenen Waldungen Pottuka, Ribschiza, Mezakla, Kerma und Jelovca ein der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen unterliegendes Recht ansprechen zu können vermeinen, ohne daß sie bisher zu einer Verhandlung hierüber vorgeladen worden wären, aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Beweismittel um so gewisser binnen 6 Wochen

bei diesem k. k. Bezirksamte als Lokalkommission zu melden, widrigens sie damit nicht weiter gehört und ihr Nichterscheinen als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen allenfalls zustehenden Berechtigungen angesehen werden würde.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Lokalkommission, am 28. September 1865.

(349)

Nr. 5795.

Rundmachung.

Donnerstag am 5. d. M., Vormittags um 11 Uhr, wird der Gassenkehricht am Laibach-

flußufer in der St. Petersvorstadt bei der Kaanbrücke hinter dem Wirantschen Garten und bei der Eisgrube am Jahrmarktplatze licitando verkauft, und es werden hiezu die Käufer mit dem Anhange eingeladen, daß die Lizitation in der St. Petersvorstadt beginnen wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 3. Oktbr. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(345-1)

Broj 7047.

Javna dražba.

Dne 5. listopada t. g. u 10 satih prije podne iz najmit će se na gradskoj vještici putem javne dražbe pravo pobiranje gradske maltarine za vrieme od 1. studenoga 1865 do 31. prosinca 1868.

Dražbeni u sieti mogu se u običnih ure-dovnih satih kod gradskoga poglavarstva uviditi.

Primat će se i pismene zapečtatjene ponude u koliko iste prije početka ustmene dražbe prispiju i sa zaobinom na 700 for. a vr. ustanovljenom providjeni budu.

Od poglavarstva glavnog grada, U Zagrebu dne 16. Rujna 1865.

Za Načelnika gr. Sudac Matasić v. r.

Nr. 227. 1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

4. Oktober.

(1982-3)

Nr. 4672.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem diesgerichtlichen Edikte vom 29. Mai d. J., Z. 2175, in der Exekutionssache des Johann Sinc von Rakitna gegen Georg Turšič von Koželj pto. 105 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß es bei der auf den 6. Oktober d. J.

anberaumten dritten Realfeilbietungs-Tag-sagung zu verbleiben hat.

K. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 6. September 1865.

(1974-1)

Nr. 2367.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Delskova von Britof, als Vormund der Andreas Zerkernt'schen Pupillen, gegen Jakob Prunk von Unter-Urem wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 30. Mai und 30. Oktober 1863, Z. 3160, schuldiger 46 fl. 91 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Staatsherrschaft Welsberg sub Urb.-Nr. 845 vorkommenden Realitäten, im gericht-lich erhobenen Schätzungswerte von 940 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungs-tag-sagung auf den

13. Oktober,
14. November und
15. Dezember 1865.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch als Gericht, am 7. Juli 1865.

(2026-1)

Nr. 5432.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Gräbel von Logue gegen Johann Vitalla von Orie wegen aus dem Urtheile vom 21. Oktober 1864, Z. 5320, schuldiger 220 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Urb.-Nr. 544, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 735 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tag-sagungen auf den

4. Oktober,
3. November und
5. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 21. August 1865.

(1997-1)

Nr. 1734.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Treffen noe. des hohen Alerax gegen Jakob und Maria Spelit von Eisendorf wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 25. April 1860, Z. 239, schuldiger 37 fl. 54 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der der Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb.-Nr. 40 vorkommenden Subrealität sammt An- und Zugehör zu Eisendorf, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 793 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tag-sagungen auf den

18. Oktober,
18. November und
18. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen

können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 9. August 1865.

(1985-1)

Nr. 2844.

Reaffumirung der dritten exek. Feilbietung

Von dem k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Jurza von Gorejne gegen Johann Gerschel von Belso wegen aus dem Vergleich vom 28. April 1857, Z. 2536, schuldiger 88 fl. ö. W. c. s. c. in die Reaffumirung der exekutiven dritten Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realität sub Urb.-Nr. 102 ad Luegg, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 158 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die letzte Feilbietungs-tag-sagung auf den

21. November 1865.

Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 19. Februar 1865.

Börsenbericht.

Wien, 2. Oktober. größtentheils matter.

Verzinsliche Staatsfonds höher gefragt, auch Lose fest behauptet. Industripapiere wenig verändert. Wechsel auf fremde Plätze und Komptanten Geld minder flüssig. Geschäft ohne wesentlichen Belang.

Öffentliche Schuld.		Gold Waare		Gold Waare		Gold Waare								
A. des Staates (für 100 fl.)	Geld Waare	88. —	90. —	Deft. Don. Dampfsch.-Ges.	455. —	457. —	Polffy	zu 40 fl. C.M.	22. —	23. —				
In österr. Währung zu 5%	61.80	85. —	86. —	Deft. Reich. Lloyd in Fries	223. —	225. —	Glary	" 40 "	22.50	23.50				
betto rückzahlbar 1/2	98.50	80. —	80.50	Wien. Dampfsch.-Akt. 500 fl. ö. W.	380. —	382. —	St. Genois	" 40 "	22.50	23.50				
betto detto 1/2 von 1866	97.75	88. —	89. —	Beker Kettenbrücke	370. —	375. —	Windischgrätz	" 20 "	16. —	17. —				
betto rückzahlbar von 1864	87.10	71. —	71.50	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	158.50	159. —	Waldstein	" 20 "	16. —	17. —				
Silber-Anleihen von 1864	76. —	70. —	71. —	Therzobahn-Aktien zu 200 fl. C. M.	—	—	Reglitzsch	" 10 "	12.25	12.75				
Nat.-Anl. mit Jan.-Comp. zu 5%	70.10	72. —	73. —	m. 140 fl. (70%) Einzahlung	147. —	—	K. f. Hofspitalfond	" 10 "	—	—				
" " Apr.-Comp. " 5	70.90	70. —	71. —	Lemb.-Tjernowitzer zu 200 fl. ö. W.	74. —	75. —	Wechsel. (3 Monats.)							
Metalliques	66.90	67. —	67.50	Anglo-Austria Bank zu 200 fl.	78.50	79.50	Augsburg für 100 fl. jüdd. W.	90.30	90.40	90.40				
betto mit Jan.-Comp.	67.20	67.30	68.75	Pest-Bosonjer Aktien	—	—	Frankfurt a. M. 100 fl. detto	90.40	90.50	90.50				
betto " " 4 1/2	58.25	58.50	68.50	Wandbriefe (für 100 fl.)		—	Hamburg für 100 Mart Banco	80.25	80.50	80.50				
Mit Verlosf. v. J. 1863	140. —	141. —	67.75	Nationalb. 10-jährige v. J.	104. —	104.50	London für 10 Pf. Sterling	107.80	107.90	107.90				
" " " 1864	80.50	81. —	68.50	Bank auf 1857 zu 5%	92.50	92.70	Paris für 100 Francs	42.80	42.90	42.90				
" " " 1860 zu 500 fl.	86.80	86.90	67.75	" " " verlosbare 5	88.10	88.30	Cours der Geldsorten.							
" " " 1860 " 100	93.50	93.75	79. —	Nationalb. auf ö. W. verlosch. 5	79. —	79.50	R. Münz-Dufaten 5 fl. 12 kr.	5 fl. 13 kr.	5 fl. 13 kr.	5 fl. 13 kr.				
" " " 1864 " 50	—	—	68.50	Unv. Bob.-Kred.-Anst. zu 5 1/2	93. —	94. —	Kronen	" 14 "	14 "	14 "				
Com.-Rentensch. zu 42 L. austr.	18. —	18.25	67.50	Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	—	—	Napoleons'or	" 8 "	8 "	8 "				
		Aktien (pr. Stück.)		verlosbar zu 5% in Silber	—	—	Russ. Imperials	" 8 "	8 "	8 "				
B. der Kronländer (für 100 fl.)	Gr.-Cant.-Oblig.	Nationalbank	777. —	Lose (pr. Stück.)	—	—	Bereinsthaler	" 1 "	1 "	1 "				
Nieder-Österreich	zu 5%	Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.	174.10	174.30	Red.-Anst. f. G. u. G. zu 100 fl. ö. W.	121.60	121.80	Silber	" 107 "	107 "	107 "			
Ober-Österreich	" 5	N. ö. Ökon.-Ges. f. 500 fl. ö. W.	580. —	582. —	Don.-Dampfsch.-G. zu 100 fl. C.M.	79. —	79.50	Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 89 Geld, 90 Waare.						
Salzburg	" 5	R. Ferd.-Nordb. f. 1000 fl. C. M.	1655. —	1657. —	Stadigem. Dien	40. —	40. —							
		S. G. G. f. 200 fl. C.M. v. 500 Kr.	175.20	176. —	Wartburg	40. —	40. —							
		Kais. Elsb.-Bahn zu 200 fl. C.M.	128. —	128.50	Salm	40. —	40. —							
		Süd.-nordb. Verb.-B. 200	117. —	117.50										
		Süd.-öst. f. ven u. c. it. G. 200 fl.	194. —	195.50										
		Gal. Karls-Ludw.-B. f. 200 fl. C.M.	193.80	194. —										